

Holzbrennstoffe; Anhang 5 LRV

Als Holzbrennstoffe gelten:

- a. naturbelassenes stückiges Holz einschliesslich anhaftender Rinde, z.B. in Form von Scheitholz oder bindemittelfreien Holzbriketts, sowie Reisig und Zapfen.
- b. naturbelassenes nicht stückiges Holz, beispielsweise in Form von Hackschnitzeln, Spänen, Sägemehl, Schleifstaub oder Rinde.
- c. Restholz aus der holzverarbeitenden Industrie und dem holzverarbeitenden Gewerbe sowie von Baustellen, soweit das Holz nicht druckimprägniert ist und keine Beschichtungen aus halogenorganischen Verbindungen (PVC!) enthält. Andere Beschichtungen und Spanplatten dürfen enthalten sein.

Das Amt kann Holz aus der holzverarbeitenden Industrie oder dem Holzverarbeitenden Gewerbe sinngemäss als Holz nach Buchstabe b einteilen, wenn nachgewiesen wird, dass nur naturbelassenes Holz ohne Beschichtungen, Imprägnierungen, ohne Spanplatten etc. anfällt, der Anteil an nicht naturbelassenem Holz vernachlässigbar gering ist oder nicht zugelassene Anteile aussortiert werden.

Als Restholz von Baustellen nach Buchstabe c sind nur Holzwerkstoffe zu verstehen, die beim verbauen von neuem Holz anfallen, soweit dieses nicht druckimprägniert oder mit halogenorganischen Beschichtungen versehen ist. Solches Holz darf nicht mit Abfällen wie Kunststoffen etc. verunreinigt sein. Altholz aus Abbruch oder Umbau fällt nicht darunter (siehe unten).

Es gelten **nicht** als **Holzbrennstoffe** (nicht zugelassen in Holzfeuerungen):

Altholz aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten, Renovationen und Altholz aus Verpackungen oder alte Holzmöbel sowie Gemische von solchem Altholz mit den vorgenannten Holzbrennstoffen. Ebenso sind Altholz und Holzabfälle, die mit Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniert wurden und mit halogenorganischen Beschichtungen versehene Holzwerkstoffe nicht als Holzbrennstoffe zugelassen. Solche Materialien sind eigentlich Abfälle und nur zur Verbrennung in Spezialöfen zugelassen.

Nicht als Holzbrennstoff gelten auch intensiv mit Holzschutzmitteln behandelte Holzwerk- und Holzbaustoffe sowie solche Holzabfälle.

Im Zweifelsfall stuft das Amt den Brennstoff entsprechend ein.